

Antrag 20/I/2021**KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: FA XI - Mobilität (Konsens)****Regionalhaltepunkt Dresdener Bahn an der Buckower Chaussee**

1 Die SPD Berlin möchte sich dafür einsetzen, dass die Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, gemäß § 32 Abs. 3 MobG, bei der DB Station & Service 3AG ein Regionalhaltepunkt an der Buckower Chaussee bestellt und mit Nachdruck bei der 4DB darauf hinwirkt, dass die Realisierung zeitnah und im Rahmen des Bauvorhabens 5Dresdener Bahn erfolgt.

8

9

10 Begründung

11 Es ist kein Geheimnis, dass die Deutsche Bahn kein Interesse hat an der Buckower Chaussee ein Regionalhaltepunkt einzurichten. Ein Argument ist u.a., dass mit jedem Halt die Zugtaktungen schwieriger werden. Die DB vertröstet die Senatsverwaltung damit, dass erst nach der Fertigstellung der Dresdener Bahn, also zwischen 2026 und 2030, dieser Bahnhof gebaut werden könnte. Dieses Zeitfenster ist viel zu spät und wer garantiert, dass sich die DB dann noch an diese Aussage erinnern kann bzw. will. Niemand kann schlüssig erklären, warum es in dieser langen Zeit nicht möglich ist die erforderlichen Baumaßnahmen für ein Regionalhaltepunkt im Rahmen der Bauausführungen Dresdener Bahn zu realisieren.

24

25 Ein Regionalhaltepunkt am Bahnhof Buckower Chaussee ist im besonderen Interesse des aufstrebenden UnternehmensNetzwerk Motzener Straße. Pendler aus dem Umland und Geschäftsreisende vom BER oder vom Hauptbahnhof würden diesen Haltepunkt intensiv nutzen. Ein Regionalhaltepunkt an der Buckower Chaussee würde somit auch klimaneutrale Überlegungen berücksichtigen. Er würden nicht nur den Gewerbetreibenden, den Beschäftigten und den Bewohnern in Marienfelde zu gute kommen, sondern auch den Bürgern in Mariendorf, in Lichtenrade, ja sogar für Neuköllner östlich des Mariendorfer Dammes wäre dieser Bahnhof gewinnbringend. Unter Betrachtung der Vorteile für den genannten Einzugsbereich ist eine Anpassung der Zugtaktung verhältnismäßig und zu vertreten.

40

41 Im Nahverkehrsplan Berlin 2019 – 2023 ist unter IV.3.1 nachzulesen, dass im Bereich von Bahnhöfen und Stationen entsprechende Vorgaben zumindest dann vom Land Berlin über entsprechende Vereinbarungen in Verkehrsverträgen durchsetzbar sind, wenn das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) selbst die rechtliche Möglichkeit hat, dafür erforderliche Maßnahmen entweder selbst an Bahnhöfen zu erbringen oder entsprechende

- 49 Verträge mit der DB Station & Service AG abzuschließen.
- 50 Daher wird Berlin gemäß § 32 Abs. 3 MobG zusammen mit
- 51 anderen Ländern Verbesserungen einfordern.